

**Stadt Bergisch Gladbach  
Die Bürgermeisterin**

<b>Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung</b>		<b>Drucksachen-Nr. 595/2001</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Hauptausschuss</b>	<b>11.09.2001</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>20.09.2001</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro für den Fachbereich 3**

**Beschlussvorschlag**

Dem Rat wird empfohlen, die im Verantwortungsbereich des Fachausschusses für den Fachbereich 3 liegende Artikelsatzung in der Fassung der Vorlage zu beschließen.

## **Sachdarstellung / Begründung**

### Einführung des Euro

Am **01.01.1999** wurde der Euro als Buchgeld in den elf Teilnehmerländern der Währungsunion eingeführt.

Die Übergangsphase wurde eingeleitet, die Umrechnungskurse der nationalen Währungen zum Euro wurden fixiert.

Die Europäische Zentralbank übernahm die Steuerung der gemeinsamen Geld- und Währungspolitik, aber die nationalen Währungen blieben noch gesetzliches Zahlungsmittel.

Am **01.01.2002** beginnt die sogenannte Doppelwährungsphase.

Euro-Banknoten und Euro-Münzen werden ausgegeben. Bankkonten werden in Euro geführt und die Umstellung der öffentlichen Verwaltungen auf den Euro wird durchgeführt. Der europäische Gesetzgeber sieht vor, daß längstens bis zum 30.6.2002 der Euro und die nationalen Währungen in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten parallel verwendet werden.

In Deutschland hat sich die Bundesregierung für einen sog. „juristischen Big Bang“ entschieden, d.h. die DM-Banknoten und DM-Münzen verlieren zeitgleich mit der Einführung des Euro-Bargeldes ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Ein Totalaustausch des Bargeldes an einem Stichtag verstößt jedoch gegen die Verbraucherinteressen und ist auch aus logistischen Gründen nicht möglich.

Die faktische Verwendungsmöglichkeit von DM-Bargeld wird deswegen noch bis zum 28. Februar 2002 bei Handel, Banken und Automaten sichergestellt. Diese **modifizierte Stichtagsregelung** kommt in dem Entwurf zum Dritten Euro-Einführungsgesetz des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. März 1999 zum Ausdruck.

Am **28.02.2002** endet die Doppelwährungsphase. Der Umtausch von DM-Bargeld wird aber weiterhin durch die Deutsche Bundesbank gewährleistet.

Verträge gelten weiter. In der Verordnung des Europarates "über bestimmte Vorschriften zur Einführung des Euro" vom 19.6.1997 ist die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsverhältnissen geregelt. Darin wird darauf hingewiesen, daß die Einführung des Euro weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung bewirkt, noch die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen rechtfertigt.

Für alle Verträge gilt daher der von der EU verordnete Grundsatz der **Vertragskontinuität**. Das heißt: Alle Verträge gelten nach Beginn der Währungsunion und nach Einführung des Euro-Bargelds unverändert weiter.

Bei der Einführung des Euro bleiben nicht nur Verträge unverändert gültig, sondern daneben auch Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsanweisungen wie Schecks und alle anderen Vereinbarungen mit Rechtswirkung. Wenn in einem Vertrag Summen oder Beträge in D-Mark genannt sind, gelten dafür automatisch die entsprechenden Summen oder Beträge in Euro, und zwar exakt zum offiziellen Umrechnungskurs von 1,95583 DM für einen Euro und nach offizieller Regel gerundet.

### Anpassung des Satzungsrechts

Bund und Länder haben schon bzw. werden ihre Rechtssysteme in wesentlichen Teilen inhaltlich bzw. redaktionell auf Euro umstellen. Auch wenn Umsetzungen bzw. redaktionelle Änderungen von Satzungen und Verträgen nicht zwingend erforderlich sind, gilt für die Kommunen die Notwendigkeit, eine klare Rechtslage zu schaffen (Grundsatz der Rechtsklarheit von Normen).

Um das Ortsrecht insoweit gerichtsfest zu machen, und im Interesse einer leichteren Anwendung der Satzungen ist es zweckmäßig, in den ortsrechtlichen Vorschriften (Satzungen, Verordnungen) die entsprechenden DM-Beträge auf geglättete Euro-Beträge umzustellen. Hierzu ist - entgegen

zum Teil anders lautenden Veröffentlichungen - immer das für die ortsrechtlichen Vorschriften jeweils vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

Es wird als zulässig angesehen, das gesamte Ortsrecht, das bislang noch DM-Beträge ausweist, zum Zweck der einfacheren Handhabung, der Übersichtlichkeit sowie der Bürgerfreundlichkeit in Form einer "Sammelvorschrift" (**Artikelsatzung**) anzupassen.

Um eine gesamtstädtische, einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, werden den anderen Fachausschüssen - in deren Verantwortungsbereich liegende Vorlagen - vorgelegt. Dieses Papier deckt den Verantwortungsbereich des Fachbereichs 3 -Feuerwehr- ab und soll als Bestandteil einer gesamtstädtischen und zusammengeführten Vorlage dem Rat zum Beschluß vorgelegt werden. (Aus diesem Grund werden die vorliegenden Artikel erst in der gesamtstädtischen Vorlage für den Rat durchnummeriert.)

In der vorliegenden Artikelsatzung wird ausschließlich eine Glättung der DM-Beträge auf EURO-Beträge vorgenommen.

Bei den folgenden Umrechnungen wurde die **Aufkommensneutralität** als oberster Grundsatz zu Grunde gelegt. Um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen, wird die Senkung der Beträge angestrebt. Die vorgenommenen Rundungen in der vorliegenden Artikelsatzung und die daraus resultierenden Auswirkungen sind folgender Abbildung zu entnehmen:

Ortsrecht	bisheriges Ortsrecht in DM	geändertes Ortsrecht in Euro	Auswirkungen	in Höhe von
<b>Kostenersatz der freiwilligen Feuerwehr</b>				
§ 4 Abs. 2 Satz 2 Entstehung und Fälligkeit	1.000,00 DM	511,00 €	verminderte Einnahmen	0,29 €
§ 5 Abs. 2 Satz 2 Verdienstausschlag	40,00 DM	20,00 €	geringerer Verdienstausschlag	0,45 €
§ 5 Abs. 3 Satz 2 Verdienstausschlag	80,00 DM	40,00 €	geringerer Verdienstausschlag	0,90 €
<b>Entgelttarife</b>				
<b>Personal</b>				
Beamter m. D. im Schichtdienst	57,00 DM	29,00 €	vermindertes Entgelt	0,14 €
Beamter m.D/g.D Einsatzleiter	62,00 DM	31,00 €	vermindertes Entgelt	0,70 €
Beamter g.D Tagesdienst	89,00 DM	45,00 €	vermindertes Entgelt	0,50 €
Beamter h.D. Tagesdienst	111,00 DM	56,00 €	vermindertes Entgelt	0,75 €
<b>Brandsicherheitswache</b>				
Wachhabender 3 Std.	90,00 DM	46,00 €	vermindertes Entgelt	0,02 €
jede weitere Std.	30,00 DM	15,00 €	vermindertes Entgelt	0,34 €
Posten 3 Std.	75,00 DM	38,00 €	vermindertes Entgelt	0,35 €
jede weitere Std.	25,00 DM	12,00 €	vermindertes Entgelt	0,78 €
<b>Fahrzeuge</b>				
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	142,00 DM	72,00 €	vermindertes Entgelt	0,60 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	183,00 DM	93,00 €	vermindertes Entgelt	0,57 €
Tanklöschfahrzeug 16/24 oder 16/25	99,00 DM	50,00 €	vermindertes Entgelt	0,62 €
Trockentanklöschfahrzeug Tro TLF 16	175,00 DM	89,00 €	vermindertes Entgelt	0,48 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	189,00 DM	96,00 €	vermindertes Entgelt	0,63 €
Drehleiter DLK 23/12	348,00 DM	177,00 €	vermindertes Entgelt	0,93 €
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	182,00 DM	93,00 €	vermindertes Entgelt	0,06 €
Gerätewagen-Strahlenschutz GW-S	70,00 DM	35,00 €	vermindertes Entgelt	0,79 €
Rüstwagen RW 1	165,00 DM	84,00 €	vermindertes Entgelt	0,36 €
Schlauchwagen SW 2000	168,00 DM	85,00 €	vermindertes Entgelt	0,90 €
Kommandowagen und Einsatzleitwagen ELW 1	49,00 DM	25,00 €	vermindertes Entgelt	0,05 €
Mannschaftstransportwagen LKW	58,00 DM	29,00 €	vermindertes Entgelt	0,65 €
LKW	47,00 DM	24,00 €	vermindertes Entgelt	0,03 €
Brandsicherheitswache	50 % des jeweiligen Fahrzeugsatzes		vermindertes Entgelt	
<b>Gerätschaften</b>				
Tragkraftspritze 8/8 1. Std.	41,00 DM	20,00 €	vermindertes Entgelt	0,96 €
Notstromaggregat 1. Std.	22,00 DM	11,00 €	vermindertes Entgelt	0,25 €
Tauchpumpe 1. Std.	19,00 DM	9,00 €	vermindertes Entgelt	0,71 €
Flüssigkeitssauger und Ausstattung 1. Std.	21,00 DM	10,00 €	vermindertes Entgelt	0,74 €
Motorsäge 1. Std.	21,00 DM	10,00 €	vermindertes Entgelt	0,74 €
Auffangbehälter je Tag	20,00 DM	10,00 €	vermindertes Entgelt	0,23 €
Beleuchtungssatz je Tag	19,00 DM	10,00 €	erhöhtes Entgelt	0,50 €
<b>Sonstige Leistungen</b>				
Füllen einer Atemluftflasche je Flasche	8,00 DM	4,00 €	vermindertes Entgelt	0,09 €
Prüfen eines Atemschutzgerätes je Gerät	30,00 DM	15,00 €	vermindertes Entgelt	0,34 €

Ortsrecht	bisheriges Ortsrecht in DM	geändertes Ortsrecht in Euro	Auswirkungen	in Höhe von
<b>Gebührentarife</b>				
<b>Personal</b>				
Beamter m. D. im Schichtdienst	57,00 DM	29,00 €	verminderte Gebühr	0,14 €
Beamter m.D/g.D Einsatzleiter	62,00 DM	31,00 €	verminderte Gebühr	0,70 €
Beamter g.D Tagesdienst	89,00 DM	45,00 €	verminderte Gebühr	0,50 €
Beamter h.D. Tagesdienst	111,00 DM	56,00 €	verminderte Gebühr	0,75 €
<b>Fahrzeuge</b>				
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	142,00 DM	72,00 €	verminderte Gebühr	0,60 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	183,00 DM	93,00 €	verminderte Gebühr	0,57 €
Tanklöschfahrzeug 16/24 oder 16/25	99,00 DM	50,00 €	verminderte Gebühr	0,62 €
Trockentanklöschfahrzeug Tro TLF 16	175,00 DM	89,00 €	verminderte Gebühr	0,48 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	189,00 DM	96,00 €	verminderte Gebühr	0,63 €
Drehleiter DLK 23/12	348,00 DM	177,00 €	verminderte Gebühr	0,93 €
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	182,00 DM	93,00 €	verminderte Gebühr	0,06 €
Gerätewagen-Strahlenschutz GW-S	70,00 DM	35,00 €	verminderte Gebühr	0,79 €
Rüstwagen RW 1	165,00 DM	84,00 €	verminderte Gebühr	0,36 €
Schlauchwagen SW 2000	168,00 DM	85,00 €	verminderte Gebühr	0,90 €
Kommandowagen und Einsatzleitwagen ELW 1	49,00 DM	25,00 €	verminderte Gebühr	0,05 €
Mannschaftstransportwagen	58,00 DM	29,00 €	verminderte Gebühr	0,65 €
LKW	47,00 DM	24,00 €	verminderte Gebühr	0,03 €
<b>Gerätschaften</b>				
Tragkraftspritze 8/8 1. Std.	41,00 DM	20,00 €	verminderte Gebühr	0,96 €
Notstromaggregat 1. Std.	22,00 DM	11,00 €	verminderte Gebühr	0,25 €
Tauchpumpe 1. Std.	19,00 DM	9,00 €	verminderte Gebühr	0,71 €
Flüssigkeitssauger und Ausstattung 1. Std.	21,00 DM	10,00 €	verminderte Gebühr	0,74 €
Motorsäge 1. Std.	21,00 DM	10,00 €	verminderte Gebühr	0,74 €
Auffangbehälter je Tag	20,00 DM	10,00 €	verminderte Gebühr	0,23 €
Beleuchtungssatz je Tag	19,00 DM	10,00 €	erhöhte Gebühr	0,50 €
<b>Sonstige Leistungen</b>				
Füllen einer Atemluftflasche je Flasche	8,00 DM	4,00 €	verminderte Gebühr	0,09 €
Prüfen eines Atemschutzgerätes je Gerät	30,00 DM	15,00 €	verminderte Gebühr	0,34 €
Einsätze gem. § 2 Abs. 2 Ziffern 6 + 7				
Pauschale je Alarmauslösung	1.500,00 DM	766,00 €	verminderte Pauschale	0,94 €
<b>Feuerwehrsatzung</b>				
§ 7 Abs. 3 Satz 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	30.000,00 DM	15.000,00 €	geringerer Zustimmungssatz	338,76 €
<b>Satzung und Entgeltordnung für die Brandschau</b>				
§ 6 Abs. 2 Satz 2 Entstehung und Fälligkeit	1.000,00 DM	500,00 €	geringere Höchstgrenze	11,29 €
<b>Gebührentarife</b>				
Leistungen gem. § 3 Abs. 1 a + b				
1. Std.	90,00 DM	46,00 €	verminderte Gebühr	0,02 €
je angefangene weitere halbe Std.	45,00 DM	23,00 €	verminderte Gebühr	0,01 €
Fahrzeuggebühr pauschal	30,00 DM	15,00 €	verminderte Gebühr	0,34 €
<b>Entgelttarife</b>				
Leistungen gem. § 7 Abs. 1				
1. Std.	94,00 DM	48,00 €	vermindertes Entgelt	0,06 €
je angefangene weitere halbe Std.	47,00 DM	24,00 €	vermindertes Entgelt	0,03 €
Leistungen gem. § 7 Abs. 2				
1. Std.	90,00 DM	46,00 €	vermindertes Entgelt	0,02 €
je angefangene weitere halbe Std.	45,00 DM	23,00 €	vermindertes Entgelt	0,01 €
Leistungen gem. § 7 Abs. 3				
1. Std.	90,00 DM	46,00 €	vermindertes Entgelt	0,02 €
je angefangene weitere halbe Std.	45,00 DM	23,00 €	vermindertes Entgelt	0,01 €
Leistungen gem. § 8				
1. Std.	84,00 DM	42,00 €	vermindertes Entgelt	0,95 €
je angefangene weitere halbe Std.	42,00 DM	21,00 €	vermindertes Entgelt	0,47 €
Brandschutztechnische Unterweisung von Hausfeuerwehren				
Pauschale je Teilnehmer	100,00 DM	51,00 €	verminderte Pauschale	0,13 €
Fahrzeugentgelt				
Pauschal je Ortstermin	30,00 DM	15,00 €	verminderte Pauschale	0,34 €

## **Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bergisch Gladbach an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8, 76, 107 Abs. 2 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), der §§ 1, 6, 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NW S. 384), der Eigenbetriebs-Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324) und der §§ 4,5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386/390), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

### **Artikel....**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstaussfall**

**und**

#### **Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach**

Die Satzung für Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr und Ersatz von Verdienstaussfall der Stadt Bergisch Gladbach vom 25.03.1999, veröffentlicht am 31.03.1999 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung, wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 511,-- Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

#### **§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Der Regelstundensatz wird festgelegt auf 20,-- Euro pro Stunde.

#### **§ 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Der dabei nicht zu überschreitende Höchstbetrag je Stunde wird auf 40,-- Euro festgelegt.

#### **Der Entgelttarif zur Entgeltordnung erhält folgende Fassung:**

I. Entgelte für Personal

I.1	Beamter m.D. im Schichtdienst	29,-- Euro je angef. Stunde (Truppführer)
I.2	Beamter m.D./g.D. Einsatzleiter	31,-- Euro je angef. Stunde (Gruppenführer)
I.3	Beamter g.D. Tagesdienst	45,-- Euro je angef. Stunde (Zugführer)
I.4	Beamter h.D. Tagesdienst	56,-- Euro je angefangene Stunde (Wehrleiter)

II.	Brandsicherheitswache	46,-- Euro Pauschale für 3 Stunden
	Wachhabender	15,-- Euro jede weitere Stunde
	Posten	38,-- Euro Pauschale für 3 Stunden
		12,-- Euro jede weitere Stunde

### III. Entgelte für Fahrzeuge

III.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	72,-- Euro je angefangene Stunde
III.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	93,-- Euro je angefangene Stunde
III.3	Tanklöschfahrzeug 16/24 oder 16/25	50,-- Euro je angefangene Stunde
III.4	Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16	89,-- Euro je angefangene Stunde
III.5	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	96,-- Euro je angefangene Stunde
III.6	Drehleiter DLK 23/12	177,-- Euro je angefangene Stunde
III.7	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	93,-- Euro je angefangene Stunde
III.8	Gerätewagen-Strahlenschutz GW-S	35,-- Euro je angefangene Stunde
III.9	Rüstwagen RW 1	84,-- Euro je angefangene Stunde
III.10	Schlauchwagen SW 2000	85,-- Euro je angefangene Stunde
III.11	Kommandowagen und Einsatzleitwagen ELW 1	25,-- Euro je angefangene Stunde
III.12	Mannschaftstransportwagen	29,-- Euro je angefangene Stunde
III.13	LKW	24,-- Euro je angefangene Stunde
III.14	Brandsicherheitswache	50 % des jeweiligen Fahrzeugsatzes

### IV. Entgelte für Gerätschaften

IV.1	Tragkraftspritze 8/8	20,-- Euro für die 1. Stunde
IV.2	Notstromaggregat	11,-- Euro für die 1. Stunde
IV.3	Tauchpumpe	9,-- Euro für die 1. Stunde
IV.4	Flüssigkeitssauger und Ausstattung	10,-- Euro für die 1. Stunde
IV.5	Motorsäge	10,-- Euro für die 1. Stunde
IV.6	Auffangbehälter	10,-- Euro je Tag
IV.7	Beleuchtungssatz	10,-- Euro je Tag

Für jede weitere Stunde der Positionen 1 bis 5 wird der halbe Stundensatz berechnet.

### V. Entgelte für sonstige Leistungen

V.1	Füllen einer Atemluftflasche	4,-- Euro je Flasche
V.2	Prüfung eines Atemschutzgerätes	15,-- Euro je Gerät

V.3 Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten an Feuerwehrgeräten  
Nach Zeitaufwand gem. unter I genannten Stundensätze

**Der Gebührentarif zur Satzung für Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr erhält folgende Fassung:**

I. Gebühren für Personal

I.1	Beamter m.D. im Schichtdienst	29,-- Euro je angef. Stunde (Truppführer)
I.2	Beamter m.D./g.D. Einsatzleiter	31,-- Euro je angef. Stunde (Gruppenführer)
I.3	Beamter g.D. Tagesdienst	45,-- Euro je angef. Stunde (Zugführer)
I.4	Beamter h.D. Tagesdienst	56,-- Euro je angef. Stunde (Wehrleiter)

II. Gebühren für Fahrzeuge

II.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	72,-- Euro je angefangene Stunde
II.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	93,-- Euro je angefangene Stunde
II.3	Tanklöschfahrzeug 16/24 oder 16/25	50,-- Euro je angefangene Stunde
II.4	Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16	89,-- Euro je angefangene Stunde
II.5	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	96,-- Euro je angefangene Stunde
II.6	Drehleiter DLK 23/12	177,-- Euro je angefangene Stunde
II.7	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	93,-- Euro je angefangene Stunde
II.8	Gerätewagen-Strahlenschutz	35,-- Euro je angefangene Stunde
II.9	Rüstwagen RW 1	84,-- Euro je angefangene Stunde
II.10	Schlauchwagen SW 2000	85,-- Euro je angefangene Stunde
II.11	Kommandowagen und Einsatzleitwagen ELW 1	25,-- Euro je angefangene Stunde
II.12	Mannschaftstransportwagen	29,-- Euro je angefangene Stunde
II.13	LKW	24,-- Euro je angefangene Stunde

III. Gebühren für Gerätschaften

III.1	Tragkraftspritze 8/8	20,-- Euro für die 1. Stunde
III.2	Notstromaggregat	11,-- Euro für die 1. Stunde
III.3	Tauchpumpe	9,-- Euro für die 1. Stunde
III.4	Flüssigkeitssauger und Ausstattung	10,-- Euro für die 1. Stunde
III.5	Motorsäge	10,-- Euro für die 1. Stunde
III.6	Auffangbehälter	10,-- Euro je Tag
III.7	Beleuchtungssatz	10,-- Euro je Tag

Für jede weitere Stunde der Positionen 1 bis 5 wird der halbe Stundensatz berechnet.

IV.	Einsätze gem. § 2 Abs. 2 Ziffern 6 und 7 Pauschale je Alarmauslösung	766,-- Euro
-----	---	-------------

**Artikel...**  
**Änderung der Satzung der**  
**Städtischen Feuerwehr Bergisch Gladbach**

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 26.09.1996, veröffentlicht am 21.10.1996 in der Bergischen Landeszeitung und am 25.10.1996 im Kölner Stadt-Anzeiger wird wie folgt geändert:

**§ 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 15.000,- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.

**Artikel...**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**Für die Durchführung der Brandschau**

**und**

**Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes**  
**in der Stadt Bergisch Gladbach**

Die Satzung und Entgeltordnung für Brandschau der Stadt Bergisch Gladbach vom 25.03.1999, veröffentlicht am 31.03.1999 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung, wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,- Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

**Der Gebührentarif zur Satzung und Entgeltordnung für die Brandschau erhält folgende Fassung:**

I.	Leistungen gem. § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b	
	Brandschau/Nachschau	
	1. Stunde	46,- Euro
	darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	23,- Euro
II.	Fahrzeuggebühr	
	Pauschal je Ortstermin	15,- Euro



**Der Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes erhält folgende Fassung:**

I.	Leistungen gem. § 7 Abs. 1	
	- mündliche Beratungen	
	- Anfertigen eines Brandschutzgutachtens, eines Brandschutzkonzeptes, einer gutachtlichen Stellungnahme	
	- brandschutztechnische Überprüfungen	
	1. Stunde	48,-- Euro
	darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	24,-- Euro
II.	Leistungen gem. § 7 Abs. 2	
	Überprüfung von Brandmeldeanlagen	
	1. Stunde	46,-- Euro
	darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	23,-- Euro
III.	Leistungen gem. § 7 Abs. 3	
	Tätigkeiten im Rahmen der Einrichtung und Überprüfung von Schließeinrichtungen sowie Einlegen von Schlüsseln	
	1. Stunde	46,-- Euro
	darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	23,-- Euro
IV.	Leistungen gem. § 8	
IV.1	Brandschutztechnische Unterweisung/Schulung für Mitarbeiter von Firmen, Institutionen und Behörden	
	1. Stunde	42,-- Euro
	darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	21,-- Euro
IV.2	Brandschutztechnische Unterweisung von Hausfeuerwehren	
	Pauschale je Teilnehmer	51,-- Euro
V.	Fahrzeugentgelt	
	Pauschal je Ortstermin	15,-- Euro

**Artikel...**  
**Inkrafttreten**

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.